

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

02.08.2005

Geschäftszahl

1Ob104/05h; 4Ob221/06p

Norm

AHG §1 CdIa;

TKG §101 Abs1;

TKG 2003 §107 Abs1;

Rechtssatz

Da höchstgerichtliche Rechtsprechung, was genau unter der „Einwilligung des Teilnehmers“ im Sinn des hier anzuwendenden § 101 TKG 1997 zu verstehen ist, fehlt und insoweit auch nicht von einer herrschenden Auffassung in der Literatur gesprochen werden kann, erweist sich die vom Berufungsgericht im Anlassverfahren vertretene Rechtsansicht, dass sich aus den vereinbarten AGB's eine Zustimmung zu dem Werbetelefonat ergebe, jedenfalls nicht als unvertretbar.

Entscheidungstexte

TE OGH 2005/08/02 1 Ob 104/05h

TE OGH 2007/03/20 4 Ob 221/06p

Vgl aber; Beisatz: Nunmehr Rechtsprechung zu dieser Frage (siehe RS0121957). (T1)

Rechtssatznummer

RS0033800